

Informationen für den Gast

Was ist die Beherbergungssteuer?

Die Beherbergungssteuer ist eine sogenannte örtliche Aufwandsteuer. Mit der Beherbergungssteuer wird der Aufwand des Gastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einer Beherbergungseinrichtung (Hotels, Hostels, Pensionen, Jugendherbergen, Übernachtungshäuser, Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Gästezimmer, Campingplätze, Wohnmobilstellplätze) besteuert.

Rechtsgrundlage sind die Satzungen über die Erhebung einer Beherbergungssteuer der Städte **Markkleeberg und Kitzscher und der Gemeinden Großpösna und Neukieritzsch**.

Wer ist steuerpflichtig?

Beherbergungssteuerpflichtig sind grundsätzlich alle Personen, die in o.g. Kommunen entgeltlich übernachten, sofern keine Steuerbefreiung (s. u.) besteht. Dies gilt somit auch für Personen, deren Übernachtungsaufenthalt berufsbedingt veranlasst ist.

Wie hoch ist die Beherbergungssteuer und wann ist sie zu entrichten?

Die Beherbergungssteuer beträgt fünf Prozent des für die jeweils einzelne Übernachtung geschuldeten Entgeltes, abgerundet auf volle Cent.

Der Steueranspruch entsteht mit Beginn der entgeltlichen Beherbergung und ist zusammen mit dem Übernachtungsentgelt, spätestens jedoch bei Abreise zu entrichten.

Hinweis:

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass der Betreiber Ihrer Beherbergungseinrichtung verpflichtet ist, von Ihnen die Beherbergungssteuer einzuziehen.

Gibt es Befreiungen von der Beherbergungssteuer?

Von der Beherbergungssteuer befreit sind:

1. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
2. Personen, welche zum Zweck einer zwingend notwendigen medizinischen Behandlung in einer der oben genannten Kommunen übernachten müssen,
3. Personen, die unter der Anschrift der Beherbergungseinrichtung mit alleiniger Wohnung, Haupt- oder Nebenwohnung nach dem Bundesmeldegesetz gemeldet sind,
4. Personen, die Gruppen von allein reisenden, beherbergungssteuerbefreiten Kindern und Jugendlichen betreuen (z. B. Lehrer oder Erzieher).

Hinweis:

Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Beherbergungssteuer sind, sofern sie nicht offensichtlich vorliegen, durch die Vorlage eines geeigneten Nachweises in der Beherbergungseinrichtung zu bestätigen.

Steuerbefreiungen gemäß Punkt 2. können nur auf Antrag unter entsprechender Nachweisführung beim Kommunalen Forum Südraum Leipzig geltend gemacht werden.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass der Betreiber Ihrer Beherbergungseinrichtung verpflichtet ist, von Ihnen Name, Wohnanschrift, Geburtsdatum und Datum der An- und Abreise

zu vermerken und von Ihnen unterschreiben zu lassen, sofern keine Beherbergungssteuer auf Grund einer Steuerbefreiung eingezogen wird. Die gilt für Kinder unter 18 Jahren nur, soweit sie nicht in Begleitung Erwachsener Unterkunft nehmen.

Wo können Sie weitere Informationen zur Beherbergungssteuer erhalten?

Internet/E-Mail:

www.kommunalesforum.de/beherbergungssteuer
beherbergungssteuer@kommunalesforum.de

Postanschrift:

Kommunales Forum Südraum Leipzig
Rathausplatz 1
04416 Markkleeberg

Besucheranschrift:

Rathausstraße 6
04416 Markkleeberg
Telefon: 0341 35016777
Öffnungszeiten:
Montag: 9 bis 12 Uhr
Donnerstag: 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr